

Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 30. November 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Zweck	4
--------	-------	---

II. Friedhofanlage

Art. 2	Öffnungszeiten	4
Art. 3	Ruhe und Ordnung	4
Art. 4	Gräberverzeichnis	4
Art. 5	Konfession	4

III. Grabstätten

Art. 6	Grabklassen	5
Art. 7	Urnennischen	5
Art. 8	Gemeinschaftsgrab	5
Art. 9	Besondere Gräber	6
Art. 10	Zusätzliche Urnenbeisetzungen	6
Art. 11	Grabanspruch	6
Art. 12	Ruhezeiten	6
Art. 13	Gräberräumung	6
Art. 14	Exhumierung von Leichen	6
Art. 15	Exhumierung von Urnen / Urnenumbettungen	7

IV. Bestattungen

Art. 16	Begriff Bestattungen	7
Art. 17	Einsargung, Transporte	7
Art. 18	Aufbahrung	7
Art. 19	Bestattungstermin und -zeiten	7
Art. 20	Bestattung auswärtiger Personen	8

V. Aufgaben und Leistungen des Friedhofverbandes

Art. 21	Leistungen des Friedhofverbandes	8
Art. 22	Bestattungskosten	9
Art. 23	Aufgaben der Friedhofverwaltung	9
Art. 24	Grabunterhaltsvertrag	9

VI. Grabmale

Art. 25	Grundsatz	9
Art. 26	Ausführungsbestimmungen	9

VII. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 27	Bepflanzung der Gräber	10
Art. 28	Bäume und Sträucher	10
Art. 29	Instandhaltung der Gräber	10
Art. 30	Abfall, leere Gefässe	10

VIII. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 31	Haftung	10
Art. 32	Strafbestimmungen	10

IX. Schlussbestimmungen

Art. 33	Beschwerden, Einsprachen	10
Art. 34	Inkrafttreten	11

X. Genehmigung

Gemäss § 3 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich vom 20. Mai 2015 vollzieht die politische Gemeinde die Vorschriften über das Bestattungswesen. Gestützt auf Art. 1 und Art. 3 der Statuten des Zweckverband Friedhofverband Weiningen bilden die Politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. einen Zweckverband zur Besorgung und Verwaltung des Friedhof- und Bestattungswesen der Verbandsgemeinden. Gemäss Art. 25 der Zweckverbandsstatuten erlässt die Friedhofversammlung nachstehende Bestattungs- und Friedhofverordnung.

I. Allgemeines

Zweck	Art. 1	Die vorliegende Verordnung regelt die Bestattung sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage der Kreisgemeinde Weiningen in Weiningen.
--------------	--------	--

II. Friedhofanlage

Öffnungszeiten	Art. 2	Der Friedhof ist täglich geöffnet.
Ruhe und Ordnung	Art. 3	Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage. Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Insbesondere zu beachten ist: - Kinder sollen beaufsichtigt werden - Hunde dürfen nicht in die Friedhofanlage mitgenommen werden - Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist in der ganzen Friedhofanlage untersagt - Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Friedhofpersonals und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen
Gräberverzeichnis	Art. 4	Der Friedhofgärtner führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan.
Konfession	Art. 5	Der Friedhof Weiningen ist konfessionsneutral. Es sind keine besonderen Grabfelder für Angehörige der einzelnen Religionsgemeinschaften eingerichtet.

III. Grabstätten

- Art. 6 Auf dem Friedhof Weiningen stehen folgende Grabstätten zur Wahl: **Grabklassen**
- A Erdbestattungsreihengräber
Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene.
 - B Kindergräber
Erd- und Urnenbestattung für Kinder bis 12 Jahre
 - C Gemeinschaftsgrab für Kinder
Erd- und Urnenbestattung für nicht meldepflichtige Kinder und
Urnenbestattung für Kinder bis 12 Jahre
 - D Urnenreihengräber
Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene.
 - E Urnennischen
 - F Familiengräber
Für Erd- und Urnenbestattungen. Aus Platzgründen sind auf dem
Friedhof Weiningen keine neuen Familiengräber möglich.
 - G Gemeinschaftsgrab
Für Urnenbestattungen, anonym oder mit Inschrift.
- Art. 7 Die Abdeckplatte der Urnennischen wird einheitlich, in Auftrag durch **Urnennischen**
das Bestattungsamt der Kreiskommune Weiningen, beschriftet. Die
Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Das deponieren von Blumen, Kerzen, Figuren, Laternen und anderen
Erinnerungsstücken vor und auf der Nischenwand ist nicht erlaubt.
- Art. 8 Auf dem Urnen-Gemeinschaftsgrabfeld werden die Urnen auf **Gemeinschafts-
grab**
Wunsch in der Rasenfläche beigesetzt oder die Asche der Erde beige-
geben. Es erfolgt keine Markierung der Grabstelle.

Eine Namensnennung der hier Bestatteten auf einer Tafel erfolgt auf
Wunsch der Angehörigen und gegen Übernahme eines angemessenen
Kostenanteils (gem. Gebührenverordnung).

Auf den Grabstätten wird nach der Beisetzung Rasen angesät. Blumen,
Kerzen, Figuren oder ähnliche Erinnerungsstücke dürfen auf dem dafür
vorgesehenen Platz hinterlegt werden. Das deponieren vor und auf der
Namenswand ist nicht erlaubt. Verwelkte Blumen werden vom Friedhofgärtner
entfernt.

Besondere Gräber	Art. 9	Im Falle von tragischen Unglücksfällen, bei welchen mehrere Mitglieder einer Familie betroffen sind, werden auf Wunsch der Angehörigen spezielle gemeinsame Gräber zur Verfügung gestellt. Den entsprechenden Standort eines solchen Grabes bestimmt die Friedhofkommission.
Zusätzliche Urnenbeisetzungen	Art. 10	Auf Wunsch der Angehörigen kann in die Gräber der Klasse A, B, D und E eine zusätzliche Urne beigesetzt werden.
Grabanspruch	Art. 11	Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Weiningen haben Einwohner der Politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L.
Ruhezeiten	Art. 12	Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre, bei den Kindergräber beträgt diese 25 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofkommission die Räumung entsprechender Grabreihen anordnen. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Die Ruhezeit wird durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab nicht verlängert. Nach Ablauf der Ruhefrist des Erstverstorbenen und Abräumen des Grabes wird kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt.
Grabräumung	Art. 13	Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden und im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert. Den Hinterbliebenen wird dabei eine 60-tägige Frist zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eingeräumt. Urnen werden den Angehörigen, innert dieser Frist, auf Wunsch ausgehändigt. Wird diese Frist nicht genutzt, so verfügt die Friedhofverwaltung über Grabzeichen und Grabschmuck unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Es besteht kein Anspruch auf persönliche Benachrichtigung.
Exhumierung von Leichen	Art. 14	Für die Exhumierung von Leichen wird auf § 36 der BesV des Kantons Zürich verwiesen. Allfällige Bewilligungen erteilt die Friedhofkommission. Sämtliche anfallende Kosten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Art. 15	Aschenurnen sind den Angehörigen auf Wunsch jederzeit auszuhändigen. Sämtliche anfallende Kosten werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Kosten für die Aufhebung eines Urnengrabes, während der gesetzlichen Ruhefrist, wie auch die Kosten für die Entfernung des Grabmals und eine Dauerbepflanzung werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Die Umbettung einer Urne in ein anderes Grab ist nach frühestens 10 Jahren möglich. Die ausgehobenen Urnen können nicht in ein neues eigenes Grab umgebettet werden.	Exhumierung von Urnen / Urnenumbettungen
---------	---	--

IV. Bestattungen

Art. 16	Der Begriff Bestattungen umfasst die Erdbestattungen und die Urnenbeisetzungen.	Begriff Bestattungen
Art. 17	Die Einsargung hat in der Regel umgehend zu erfolgen. Der Sarg ist anschliessend in das Friedhofgebäude auf der Friedhofanlage Weiningen oder in das zuständige Krematorium zu überführen. Das Einsargen wird durch die Friedhofverwaltung veranlasst. In gewissen Fällen auch durch Arzt oder Angehörige. Die Transporte innerhalb der Landesgrenzen werden von der Friedhofverwaltung organisiert.	Einsargen, Transporte
Art. 18	Die Aufbahrung erfolgt im Friedhofgebäude in der Friedhofanlage Weiningen in den dafür vorgesehenen Aufbahrungsräumen. Die Verstorbenen können durch die Angehörigen in den Aufbahrungsräumen besucht werden.	Aufbahrung
Art. 19	Die Friedhofverwaltung Weiningen setzt, in Absprache mit den Angehörigen den Termin für die Bestattung fest. Die Bestattungen finden in der Regel, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Dienstag bis Freitag, jeweils vormittags 11.00 Uhr und nachmittags 14.00 Uhr statt. Erdbestattungen sind nur am Nachmittag möglich. Die Bewilligung für Bestattungen ausserhalb dieser Zeiten erteilt in Ausnahmefällen der Friedhofvorsteher.	Bestattungstermin und -zeiten

**Bestattung aus-
wärtiger Perso-
nen**

Art. 20 Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in den politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil oder Oetwil a.d.L. ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, haben keinen Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Weiningen.

Bewilligt wird die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Ortsbürger der Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L.

Bestattungen von Personen, die Ihren Wohnsitz nicht in den Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. hatten oder Ortsbürger der genannten Gemeinden waren, sind nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers möglich. Es werden sämtliche anfallenden Bestattungskosten sowie eine Grabplatzgebühr entrichtet. Ferner ist der Friedhofvorsteher ermächtigt, im Einzelfalle die Sicherstellung des Grabunterhaltes für die gesamte Ruhezeit zu verlangen.

Einwohner, welche nach über 10-jähriger Wohnsitzdauer in der Kreisgemeinde, innerhalb von einem Jahr nach Wegzug verstorben sind, haben Anspruch auf einen Grabplatz. Es werden keine Gebühren für den Grabplatz und Entschädigungen für Friedhofsarbeiten verrechnet. Die übrigen Bestattungskosten sind von der aktuellen Wohnsitzgemeinde zu übernehmen.

V. Aufgaben und Leistungen des Friedhofverbandes

**Leistungen des
Friedhofverbandes**

Art. 21 Bei der Bestattung eines Einwohners der Kreisgemeinden übernimmt der Friedhofverband folgende Leistungen unentgeltlich:

- Die Leichenschau;
- Mit Einverständnis der Angehörigen die Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen;
- Die Bereitstellung eines einfachen Sarges samt Leichenhemd und Kissen;
- Das Einsargen;
- Den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich;
- Das Aufbahren in den Aufbahrungsräumen;
- Das Bereitstellen eines Grabplatzes auf dem Friedhof Weiningen;
- Das Öffnen und Zudecken des Grabes;
- Die Gräberbezeichnung (Nummer);
- eine einfache Grabbezeichnung aus Holz mit Namensbeschriftung;
- Bei Urnennischen die Grabplatte ohne Inschrift;
- Bei Feuerbestattungen den Leichentransport in das Krematorium, die Einäscherungsgebühr, die Kosten einer einfachen Urne (Tonurne) und den Transport der Urne zum Friedhof Weiningen;
- Bei auswärtigen Bestattungen werden die Kosten gemäss § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung vergütet.

Art. 22	Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen als in Artikel 21 aufgeführt verlangt, z.B. besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen. Die Gebühr für Grabplätze für auswärtige Bestattungen sind in einer separaten von der Friedhofkommission erlassenen Gebührenordnung festgehalten.	Bestattungskosten
Art. 23	Die Friedhofverwaltung übernimmt bei Todesfällen folgende Aufgaben: - Festsetzung des Datums und Zeitpunkt der Bestattung; - Veranlassung der Einsargung; - Organisation der Transporte und Aufbahrung im Friedhofgebäude; - Bei Feuerbestattungen die Organisation der Kremation, den Transport zum Krematorium sowie der Urne zum Friedhof Weinigen; - Publikation im amtlichen Publikationsorgan auf Wunsch der Angehörigen; - Auftragserteilung an den Friedhofgärtner für die Bereitstellung eines Grabplatzes und die Durchführung der Bestattung; - Hilfestellung zur Kontaktnahme mit den Parrpersonen; - Information der zuständigen Instanzen der Landeskirchen; - Führung der Bestattungsregister; - Abschluss von Grabunterhaltsverträgen.	Aufgaben der Friedhofverwaltung
Art. 24	Die Hinterbliebenen haben die Möglichkeit, bei der Friedhofverwaltung einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen. Dieser Vertrag regelt gegen Entschädigung den Unterhalt des Grabes für 20 bzw. 25 Jahre. Die entsprechenden Leistungen und die Kosten werden mit Beschluss der Friedhofkommission ausserhalb dieser Verordnung festgelegt.	Grabunterhaltsvertrag

VI. Grabmale

Art. 25	Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen und die Erinnerungen an den Verstorbenen wachhalten. Sie dürfen Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Die Grabmale sind durch den Friedhofvorsteher zu bewilligen.	Grundsatz
Art. 26	Die Friedhofkommission erlässt über die Bewilligung, die Beschaffenheit (Masse, Gestaltung, Materialien usw.), die Unterhaltungspflicht der Grabmäler etc. separate Bestimmungen, welche nach § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen sind.	Ausführungsbestimmungen

VII. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Bepflanzung der Gräber	Art. 27	Die Bepflanzung der Gräber ist, sofern kein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen wurde, Sache der Hinterbliebenen. Die Bepflanzung darf den Grabstein nicht überragen und soll nicht über das Grab hinauswachsen.
Bäume und Sträucher	Art. 28	Bäume und Sträucher dürfen nicht gesetzt werden. Falls dies trotzdem geschieht, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, diese durch den Friedhofgärtner entfernen zu lassen, wenn sie durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen.
Instandhaltung der Gräber	Art. 29	Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber ordentlich zu bepflanzen und zu unterhalten. Gräber die trotz Aufforderung des Friedhofvorstehers nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.
Abfall, leere Gefässe	Art. 30	Welke Kränze, Blumen usw. sind durch die Angehörigen zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grab schmuck zu entfernen. Die Gräber dürfen nicht durch leere Blumen gefässe verunstaltet werden.

VIII. Haftung, Strafbestimmungen

Haftung	Art. 31	Der Friedhofverband der Kreiskommune Weiningen übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmalen und Pflanzungen durch Witterungseinflüsse, Zerfall, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.
Strafbestimmungen	Art. 32	Übertretungen dieser Vorschriften werden geahndet sofern nicht Strafverfolgung gemäss übergeordnetem Recht eintritt.

IX. Schlussbestimmungen

Beschwerden, Einsprachen	Art. 33	Beschwerden in Bezug auf das Bestattungs- und Friedhofwesen sind an den Friedhofvorsteher zu richten. Gegen Verfügungen und Anweisungen des Friedhofvorstehers kann innert 10 Tagen bei der Friedhofkommission Rekurs erhoben werden. Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 30 Tagen schriftlich beim Bezirksrat Dietikon Rekurs eingereicht werden.
--------------------------	---------	---

Art. 34 Diese Verordnung ersetzt die Friedhofverordnung der Kreisge- **Inkrafttreten**
meinde Weiningen vom 2. Juni 1993

Sie tritt nach Genehmigung durch die Friedhofverbandsversamm-
lung in Kraft.

X. Genehmigung

Weiningen, 30. November 2016

Namens der Friedhofverbandsversammlung:

Hanspeter Haug
Verbandspräsident

Noeline Schulz
Aktuarin